



INHALT

Stadtratssitzung der Stadt Kirchberg am 25.02.2025

Tagesordnung (Seite 2)

ausführliche Tagesordnung (Seite 3)

TOP 1.1 - Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 21.01.2025 (Seite 4)

Niederschrift (Seite 5)

TOP 1.2 - Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 04.02.2025 (Seite 9)

Niederschrift (Seite 10)

TOP 2 - Beschlussfassung zum Ergebnis der Wahl der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Saupersdorf (Seite 14)

Beschlussvorlage (Seite 15)

Anlage zu TOP 2 (Seite 16)

TOP 3 - Erlass einer neuen Polizeiverordnung ... (Seite 17)

Beschlussvorlage (Seite 18)

Anlage 1 zu TOP 3 (Seite 20)

Anlage 2 zu TOP 3 (Seite 30)

TOP 4 - Vergabe von Bauleistungen Grundhafter Ausbau der Leutersbacher Straße ... (Seite 38)

Beschlussvorlage (Seite 39)

TOP 5 - Veräußerung von Grundstücken, hier: Verkauf des Flurstücks Nr. 88 der Gemarkung Cunersdorf (Seite 41)

Beschlussvorlage (Seite 42)

TOP 6 - Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf dem Flurstück 241 der Gemarkung Cunersdorf (Seite 44)

Beschlussvorlage (Seite 45)

Anlage zu TOP 6 (Seite 46)

TOP 7 - Anregungen und Mitteilungen (Seite 47)

TO

TOP 1.1

TOP 1.2

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



Tagesordnung
ausführliche Tagesordnung (Seite 3)

INHALT

TO

TOP 1.1

TOP 1.2

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

1.
 1. 1. Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 21.01.2025
 1. 2. Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 04.02.2025 (außerplanmäßige Sitzung)

2. **Beschlussfassung zum Ergebnis der Wahl der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Saupersdorf**
(Vorlage Bürgermeisterin)

3. **Erlass einer neuen Polizeiverordnung im Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld vom ...**
(Vorlage Bürgermeisterin)

4. **Vergabe von Bauleistungen für das Bauvorhaben Komplexbaumaßnahme Grundhafter Ausbau der Leutersbacher Straße in der Stadt Kirchberg**
(Vorlage Technischer Ausschuss)

5. **Veräußerung von Grundstücken (§90 SächsGemO)**
hier: Verkauf des Flurstücks Nr. 88 der Gemarkung Cunersdorf
(Vorlage Bürgermeisterin)

6. **Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf dem Flurstück 241 der Gemarkung Cunersdorf**
(Vorlage Bürgermeisterin)

7. **Anregungen und Mitteilungen - öffentlich**

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Einwohnerfragestunde statt.



TOP 1.1 - Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 21.01.2025

Niederschrift (Seite 5)

INHALT

TO

TOP 1.1

TOP 1.2

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Niederschrift

über die

6. Sitzung

des Stadtrates der Stadt Kirchberg

(Wahlperiode 2024 – 2029)

am

Dienstag, dem 21.01.2025, 19.00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses von Kirchberg

INHALT

TO

TOP 1.1

TOP 1.2

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr
Ende der Sitzung: 19.55 Uhr

Niederschrift

Anwesend:

**Bürgermeisterin
Stadträtin/Stadtrat:**

Obst, D.
Wutzler, A.
Gnüchtel, A.
Fischer T.
Fröhlich, C.
Kaiser, Th.
Dreißig, M.
Wagner, R.
Osterloh, H.
Springer, D.
Rommerskirch, K.
Schmidt, F.
Timmreck, L.
Wirker, M.

Entschuldigt:

Möckel, R.
Rolf, T. K.
Trommer, K.

Gäste:

Axmann, N. Amtsleiterin Bauamt
Prager, J. Amtsleiter Hauptamt
Hänel, F. Amtsleiter Finanzen

Schriftführerin: Schott, A.

Tagesordnung – Nichtöffentlicher Teil

18.30 Uhr

**Vorstellung eines Projekts geologische Grundlagenuntersuchung der Firma Ostvogtland
Wärme – nichtöffentlich**

Gäste: Herr Dr. Jochen Schneider – Enerchange GmbH & Co. KG
 Frau Gitta Wahl – BESTEC GmbH

Anhand einer Präsentation stellt Herr Dr. Schneider sein Projekt vor. Anschließend beantworten Herr Dr. Schneider und Frau Wahl Fragen.

Diskussionsredner: Herr Wutzler, Herr Osterloh, Frau Dreißig

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

1. Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 17.12.2024

**2. Beschluss zur Mittelübertragung von nicht verwendeten Haushaltsmitteln aus dem
Haushaltsjahr 2024 in das Haushaltsjahr 2025 gemäß § 21 KomHVO-Doppik/
Information zum vorläufigen Jahresabschluss des Jahres 2024**
(Vorlage Bürgermeisterin)

3. Umschuldung eines Darlehens
(Vorlage Bürgermeisterin)

4. Anregungen und Mitteilungen - öffentlich

INHALT

TO

TOP 1.1

TOP 1.2

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

5. Anregungen und Mitteilungen – nichtöffentlich

u. a.

Vollzug der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in der Karl-Marx-Siedlung, Gemarkung Kirchberg (Informationsvorlage)

Die Bürgermeisterin, Frau Obst, eröffnet die 6. Sitzung des Stadtrates der Wahlperiode 2024-2029.

Frau Obst stellt fest, dass ordnungs- und fristgemäß geladen wurde und dass Beschlussfähigkeit besteht.

Sie weist darauf hin, dass eine Beanstandung der ordnungsgemäßen Ladung vor Eintritt in die Tagesordnung erfolgen muss.

Die Tagesordnung wird bestätigt.

Frau Obst weist außerdem auf die nachgereichte Informationsvorlage in TOP 5 – Anregungen und Mitteilungen nichtöffentlich - hin.

Als Mitunterzeichner der Niederschrift werden die Stadträte Herr Timmreck, L. und Herr Fröhlich, C. benannt.

Zur Einwohnerfragestunde werden keine Anregungen vorgebracht.

Öffentlicher Teil der Sitzung des Stadtrates vom 21.01.2025

zu TOP 1 – Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 17.12.2024

Die Niederschrift der 5. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchberg (Wahlperiode 2024-2029) ist allen Stadträten / Stadträtinnen zugegangen.

Gegen Inhalt, Form und Fassung der Niederschrift bestehen keine Einwände; sie gilt somit als genehmigt.

zu TOP 2 – Beschluss zur Mittelübertragung von nicht verwendeten Haushaltsmitteln aus dem Haushaltsjahr 2024 in das Haushaltsjahr 2025 gemäß § 21 KomHVO-Doppik/ Information zum vorläufigen Jahresabschluss des Jahres 2024

Frau Obst erläutert den Beschlussvorschlag näher und gibt das Wort zur Erläuterung an Herrn Hänel.

Diskussionsredner: Frau Obst, Herr Wagner, Herr Kaiser

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Dieser wird **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 01/2025

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg bestätigt die Übertragung von nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmitteln aus dem Haushaltsjahr 2024 zur weiteren Bewirtschaftung im Haushaltsjahr 2025 auf Grundlage § 21 SächsKomHVO-Doppik wie folgt:

Übertragung von nichtinvestiven Erträgen:	245.300,00 EUR
Übertragung von nichtinvestiven Aufwendungen:	361.600,00 EUR

Übertragung von investiven Einzahlungen:	5.700.500,00 EUR
Übertragung von investiven Auszahlungen:	7.628.800,00 EUR

zu TOP 3 – Umschuldung eines Darlehens

Frau Obst erläutert den Beschlussvorschlag näher.

Diskussionsredner: Herr Wagner, Frau Obst, Herr Springer, Herr Wutzler

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Dieser wird **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 02/2025

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Umschuldung eines Darlehens mit einem Nominalbetrag in Höhe von 1.209.706,82 € zum 28.02.2025 auf das Kreditinstitut Sparkasse Zwickau zu den Konditionen 3,059 % Zinsen, Zinsbindung 10 Jahre.

zu TOP 4 – Anregungen und Mitteilungen – öffentlich

- **Frau Axmann**
 - informiert über die Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, die die Stadt Kirchberg derzeit durchführt oder begleitet. Sie erläutert Bauabläufe und geplante Maßnahmen und beantwortet Fragen.
 - informiert außerdem über die Bürgerinformationsveranstaltung Bau Leutersbacher Str., die voraussichtlich am 06.03.2025, 17.00 Uhr stattfindet.
- **Frau Obst**

teilt mit, dass sie sich vom 24.01. – 01.02. im Urlaub befindet.
- **Herr Wutzler**

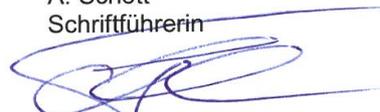
fragt zum Stand Hochwasserrisikomanagement-Plan - Frau Axmann sagt, dass im Detail noch mit dem Landratsamt Abstimmungen nötig sind.
Herr Wutzler wirbt dafür, dass sich die Stadt dafür einsetzt, dass die Stadt bei hohem Wasseraufkommen gut vorbereitet ist.
- **Frau Dreißig**

fragt, ob es schon Angebote für das ehemalige Gemeindehaus Cunersdorf gibt.
Frau Obst und Herr Hänel bejahen dies.


D. Obst
Bürgermeisterin


L. Timmreck
Stadtrat


A. Schott
Schriftführerin


C. Fröhlich
Stadtrat



TOP 1.2 - Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 04.02.2025

Niederschrift (Seite 10)

INHALT

TO

TOP 1.1

TOP 1.2

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Niederschrift

über die

7. Sitzung

des Stadtrates der Stadt Kirchberg

(Wahlperiode 2024 – 2029)

(außerplanmäßige Sitzung)

am

Dienstag, dem 04.02.2025, 18.30 Uhr

im Ratssaal des Rathauses von Kirchberg

INHALT

TO

TOP 1.1

TOP 1.2

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Beginn der Sitzung: 18:30 Uhr
Ende der Sitzung: 19:27 Uhr

Niederschrift

Anwesend:

Bürgermeisterin
Stadträtin/Stadtrat:

Obst, D.
Dreißig, M.
Fischer T.
Fröhlich, C.
Gnüchtel, A.
Kaiser, Th.
Osterloh, H.
Rolf, T. K.
Rommerskirch, K.
Schmidt, F.
Springer, D.
Trommer, K.
Timmreck, L.
Wagner, R.
Wirker, M.
Wutzler, A.

Entschuldigt:

Möckel, R.

Gäste:

Axmann, N. Amtsleiterin Bauamt
Prager, J. Amtsleiter Hauptamt
Hänel, F. Amtsleiter Finanzen

Sprandel, P. – Bewerber für die Stelle Bauamtsleiter auf Einladung

Schriftführerin: Schott, A.

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

Neubesetzung der Planstelle – Leiter für das Bauamt (Vorlage Bürgermeisterin)

Die Bürgermeisterin, Frau Obst, eröffnet die 7. Sitzung des Stadtrates der Wahlperiode 2024-2029.

Frau Obst stellt fest, dass ordnungs- und fristgemäß geladen wurde und dass Beschlussfähigkeit besteht.

Sie weist darauf hin, dass eine Beanstandung der ordnungsgemäßen Ladung vor Eintritt in die Tagesordnung erfolgen muss.
Die Tagesordnung wird bestätigt.

Als Mitunterzeichner der Niederschrift werden die Stadträte Herr Wagner, R. und Herr Fischer, T. benannt.

Öffentlicher Teil der Sitzung des Stadtrates vom 04.02.2025

zu TOP 1 – Neubesetzung der Planstelle – Leiter für das Bauamt

Frau Obst begrüßt Herrn Sprandel, Bewerber für die Stelle als Bauamtsleiter.

2

INHALT

TO

TOP 1.1

TOP 1.2

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Niederschrift

Herr Sprandel stellt sich vor.

Diskussionsredner: Herr Fischer

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Dieser wird **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 03/2025

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg bestätigt die Einstellung von Herrn Peter Sprandel als Leiter des Bauamtes zum 01.04.2025. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, einen Arbeitsvertrag nach den tariflichen Regelungen abzuschließen.

Anregungen und Mitteilungen

- Frau Obst

- **Ausschreibung Verkauf ehemaliges Gemeindehaus Cunersdorf**

Frau Obst erklärt, dass die Frist, sich für den Kauf des ehemaligen Gemeindehauses in Cunersdorf zu bewerben, am 31.01.2025 verstrichen ist. Es liegt ein Angebot vor mit dem ausgeschriebenen Kaufpreis von 150000 EUR und ein Konzept des Bewerbers. Der Bewerber ist der Bürgermeisterin bekannt. Frau Obst bittet den Stadtrat um Entscheidungsfindung, ob das ehemalige Gemeindeamt Cunersdorf noch einmal ausgeschrieben werden soll (weil es nur einen Bewerber gibt) oder ob für die nächste Sitzung des Stadtrates eine Beschlussvorlage vorbereitet werden soll zum Verkauf des Objektes an den Kaufbewerber.

Diskussionsredner: Herr Hänel, Frau Dreißig, Herr Gnüchtel

Vom Stadtrat wird befürwortet, dass für die nächste Sitzung des Stadtrates eine Beschlussvorlage vorbereitet wird zum Verkauf des Objektes an den Kaufbewerber.

- **Entscheidungsfindung zum Bau und/oder Sanierung der Feuerwehrrhäuser Saupersdorf und Cunersdorf**

Frau Obst informiert über den derzeitigen Sachstand. Es haben jeweils vor Ort Besichtigungstermine stattgefunden. Es wurde recherchiert, dass 1000 EUR zu investieren sind, mit einem Planungsbüro vor Ort zu gehen (nur ansehen) für die Beauftragung einer Studie zur Erarbeitung von Möglichkeiten im Feuerwehrdepot Saupersdorf.

Im Feuerwehrdepot Cunersdorf korrodieren die Träger. Hier muss unbedingt ein Statiker zu Rate gezogen werden. Der Eigentümer saniert nicht. Eine Mietminderung würde über 10 Jahre nur 40000 EUR ergeben. Für diese Summe ist keine Sanierung am Mietobjekt zu machen.

Diskussionsredner: Herr Hänel, Frau Dreißig, Herr Wagner, Herr Springer, Herr Fröhlich, Herr Schmidt, Herr Wutzler, Herr Osterloh, Herr Kaiser, Frau Trommer
Frau Axmann, Frau Obst, Herr Fischer

Frau Trommer stellt den Antrag darüber abzustimmen, ob mit einem Planungsbüro vor Ort gegangen wird um im Wert von 1000 EUR das Objekt in Augenschein zu nehmen, um anschließend für viel Geld eine Studie vornehmen zu lassen über die Möglichkeiten einer Sanierung.

Herr Schmidt nimmt die Gegenrede wahr und stellt den Antrag, den TOP zu vertagen.
Herr Schmidt sagt, dass wir in öffentlicher Sitzung sind und keine Abstimmung vornehmen dürfen.
Diskussionsredner: Herr Springer

INHALT

TO

TOP 1.1

TOP 1.2

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Niederschrift

Frau Obst beendet die Debatte.

Um 19:27 Uhr schließt Frau Obst mit dem Dank für die Mitarbeit die Sitzung.


D. Obst
Bürgermeisterin


A. Schott
Schriftführerin

T. Fischer
Stadtrat

R. Wagner
Stadtrat

INHALT

TO

TOP 1.1

TOP 1.2

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



TOP 2 - Beschlussfassung zum Ergebnis der Wahl der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Saupersdorf

Beschlussvorlage (Seite 15)

Anlage zu TOP 2 (Seite 16)

INHALT

TO

TOP 1.1

TOP 1.2

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 2
Kirchberg, d. 14.02.2025

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

Beschlussfassung zum Ergebnis der Wahl der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Saupersdorf

Sachverhalt:

Gemäß § 17 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 04. März 2024 in Verbindung mit den §§ 12 und 15 der Feuerwehrsatzung der Stadt Kirchberg vom 26.11.2024, in der jeweils gültigen Fassung, wurde am 25. Januar 2025 die Wahl des Wehrleiters und seines Stellvertreters der Ortsfeuerwehr Saupersdorf durchgeführt.

Entsprechend des als Anlage beigefügten Berichtes über die Wahlversammlung wurden

1. Kamerad Ralph Gnüchtel zum Wehrleiter und
2. Kamerad Thomas Polzin zum stellv. Wehrleiter

gewählt.

Nach § 12 Abs. 4 und Abs. 11 der Feuerwehrsatzung der Stadt Kirchberg vom 26.11.2024 sind der Wehrleiter sowie sein Stellvertreter nach der Wahl vom Stadtrat in ihre Funktionen auf die Dauer von 5 Jahren zu berufen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt,

1. Kamerad Ralph Gnüchtel zum Wehrleiter und
2. Kamerad Thomas Polzin zum stellv. Wehrleiter

der Ortsfeuerwehr Saupersdorf in ihre Ämter auf die Dauer von 5 Jahren zu berufen.


D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage

Wahlprotokoll

zur Wahl der Wehrleitung, des Vertreters im Stadtfeuerwehrausschusses und der Mitglieder im Ortsfeuerwehrausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Saupersdorf am 25.01.2025

Grundlage:

Feuerwehrsatzung der Stadt Kirchberg vom 26.11.2024

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kirchberg (Stadtfeuerwehr Kirchberg)

(4) Die Leitung der Stadtfeuerwehr Kirchberg obliegt dem Stadtwehrleiter und einem bis zwei Stellvertretern; **in den Ortsfeuerwehren den Ortswehrleitern und jeweils einem Stellvertreter.** Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Stadtfeuerwehr Kirchberg

(1) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr Kirchberg haben das Recht, den Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter zu wählen. **Die Angehörigen (aktive Kameraden und die Alters- und Ehrenabteilung) der Ortsfeuerwehren haben das Recht den jeweiligen Ortswehrleiter, seinen Stellvertreter, die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses sowie einen Vertreter für den Stadtfeuerwehrausschuss zu wählen.**

§ 11 Stadtfeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss

(7) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu 6 weiteren von den Hauptversammlungen der Ortsfeuerwehren für die Dauer von 5 Jahren gewählten Mitgliedern. Der Stadtwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

§ 15 Wahlen

Wahlhandlung:

Beginn: 18:50 Ende: 18:56
 Wahlberechtigte anwesend: 28 → 75 %
 Abgegebene Stimmzettel: 28
 Gültige Stimmzettel 28 Ungültige Stimmzettel

Wahlgang-Nr. 1
 Wehrleiter ja 27 nein 0 Enthaltung 1
 Ralph Gnüchtel nimmt die Wahl an

Wahlgang-Nr. 2
 Stellvertreter ja 27 nein 0 Enthaltung 1
 Thomas Polzin nimmt die Wahl an

- INHALT
- TO
- TOP 1.1
- TOP 1.2
- TOP 2**
- TOP 3
- TOP 4
- TOP 5
- TOP 6
- TOP 7



TOP 3 - Erlass einer neuen Polizeiverordnung ...

Beschlussvorlage (Seite 18)

Anlage 1 zu TOP 3 (Seite 20)

Anlage 2 zu TOP 3 (Seite 30)

INHALT

TO

TOP 1.1

TOP 1.2

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

**An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg**

Erlass einer neuen Polizeiverordnung im Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld vom ...

Sachverhalt:

Die Stadt Kirchberg ist als Ortspolizeibehörde originär für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kirchberg zuständig, soweit diese Aufgaben nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung auf eine andere Polizeibehörde oder den Polizeivollzugsdienst übertragen wurden (vgl. §§ 1, 2, 5 und 6 Sächsisches Polizeibehördengesetz – SächsPBG).

Soweit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht im konkreten Einzelfall gefährdet wird, aber nach allgemeiner Lebenserfahrung oder den Erkenntnissen fachkundiger Stellen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit typischerweise Gefahren für polizeiliche Schutzgüter entstehen (abstrakte Gefahren), ist die Stadt Kirchberg als Ortspolizeibehörde nach § 32 Abs. 1 SächsPBG zum Erlass polizeilicher Ge- oder Verbote in Form der Polizeiverordnung ermächtigt, soweit keine speziellen generellen Regelungen bestehen.

Durch den Erlass polizeilicher Ge- und Verbote in Form der Polizeiverordnung werden abstrakte Gefahren dem Wirkungsbereich der Rechtsordnung unterworfen. Verstöße gegen diese Polizeiverordnung sind als konkrete Gefahren der öffentlichen Sicherheit durch polizeiliche Anordnungen und Maßnahmen abwehrfähig (präventiv) und können darüber hinaus als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Regelungen der Polizeiverordnung stellen damit eine Handlungsgrundlage für die Stadt Kirchberg zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von ganz erheblicher Bedeutung dar.

Die Geltungsdauer einer Polizeiverordnung ist nach aktueller Rechtslage auf maximal 10 Jahre begrenzt. Dadurch wird gewährleistet, dass die Polizeibehörden bestehende rechtliche Regelungen und insbesondere denen zu Grunde liegende Erwägungen und Prognosen fortlaufend überprüfen und polizeiliche Ge- und Verbote auf ein Mindestmaß beschränken.

Die aktuelle Polizeiverordnung zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld trat am 12.02.2014 in Kraft. Damit tritt diese Polizeiverordnung mit Ablauf des 11.02.2024 außer Kraft und macht den Neuerlass einer Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich.

Nach Prüfung und Neubewertung der bisherigen geltenden Regelungen und Feststellung von zusätzlichem Handlungsbedarf im Hinblick auf zu erwartenden abstrakten Gefahren wird nunmehr folgende Neuregelung einer Polizeiverordnung vorgeschlagen. Der vorliegende Entwurf der Polizeiverordnung wurde in Zusammenarbeit mit der für die Stadt Kirchberg zuständigen Fachaufsicht des Landkreis Zwickau (Ordnungsamt Landkreis Zwickau – Kreispolizeibehörde) erarbeitet und vorabgestimmt.

Diese Polizeiverordnung ist in den Gremien der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft und im Gemeinschaftsausschuss ebenfalls zu beschließen. Die Mitglieder des Stadtrates Kirchberg im Gemeinschaftsausschuss werden beauftragt, im Gemeinschaftsausschuss ihre Zustimmung zur Polizeiverordnung zu geben.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Polizeiverordnung im Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld vom ...

Die Mitglieder des Stadtrates Kirchberg im Gemeinschaftsausschuss werden beauftragt, im Gemeinschaftsausschuss ihre Zustimmung zur Polizeiverordnung zu geben.



D. Obst
Vorsitzende des
Verwaltungs- und Finanzausschusses

Anlage 1

Polizeiverordnung im Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld vom ...

Anlage 2

Synopse (Gegenüberstellung Alt >< Neu)

INHALT

TO

TOP 1.1

TOP 1.2

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Polizeiverordnung im Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld vom ...

Gemäß §§ 32 Abs. 1, 37, 39 in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und 2 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPBG) in der Bekanntgabe vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg in der Sitzung am 2025, der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg in der Sitzung am2025, der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf in der Sitzung am 10.02.2025, der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld in der Sitzung am 2025 und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld in der Sitzung am 2025 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit, Verhältnis zu anderen Vorschriften
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Beschriften und Bemalen, Besprühen, Aufbringen von Graffiti und Anbringen von Bannern
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere
- § 6 Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ratten und Schädlingen
- § 7 Verschmutzungen
- § 8 Waschen und Reparieren von Fahrzeugen

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 9 Schutz der Nachtruhe
- § 10 Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk)
- § 11 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
- § 12 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 13 Benutzung von Sport- und Spielstätten
- § 14 Haus- und Gartenarbeiten
- § 15 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern, Sperr- und Sammelgut

Abschnitt 4 – Anbringen von Hausnummern und Briefkästen

- § 16 Hausnummern und Briefkästen

Abschnitt 5 – Öffentliche Beeinträchtigungen, weitere Ordnungsvorschriften

- § 17 Abbrennen offener Feuer

- § 18 Anpflanzungen
- § 19 Notdurft
- § 20 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

- § 21 Zulassung von Ausnahmen
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt für alle gewidmeten Flächen der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld.
- (2) Die Vorschriften der Bundes- und Landesgesetze und die dazu erlassenen Verordnungen, insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz, das Kreislaufwirtschaftsgesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Infektionsschutzgesetz, das Waffengesetz, das Sprengstoffgesetz, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, das Bundesnaturschutzgesetz, das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde, die Bundesartenschutzverordnung, die Straßenverkehrsordnung, die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, das Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, das Sächsische Landesjagdgesetz, das Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden, die Sächsische Bauordnung, das Sächsische Straßengesetz, das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen, das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz, das Sächsische Naturschutzgesetz, das Sächsische Wassergesetz, die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen, die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben durch die Regelungen in dieser Polizeiverordnung unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Brücken, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Geländer und Lärmschutzanlagen, Marktplätze, öffentliche Plätze, Haltestellenbuchten, Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbstständige Rad- und Gehwege).
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugänglich, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze und allgemein zugängliche Sportplätze.
- (3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend

Seite 2

INHALT

TO

TOP 1.1

TOP 1.2

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Abfallbehälter, Spielgeräte, Wartehäuschen, Brunnen, Beleuchtungsmasten, Pfosten, Verkehrszeichen- und Einrichtungen sowie Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Straßenanlieger dienen und die Bepflanzung.

- (4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Beschriften, Bemalen, Besprühen, Aufbringen von Graffiti und Anbringen von Bannern

- (1) Es ist verboten, öffentliche Straßen, Wege und Plätze, öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie die auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen, Bäume und Pflanzen und sonstige bauliche Anlagen unbefugt
- a) zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften oder zu beschmieren, sofern damit nicht bereits ein Straftatbestand erfüllt ist;
 - b) mit Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen zu bekleben oder sonst zu versehen oder die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen zu veranlassen. Die Ortspolizeibehörde kann den Verursacher bzw. den Veranlasser solcher unbefugter Handlungen zur Beseitigung auf eigene Kosten verpflichten.
- (2) Weitere Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot kann die Ortspolizeibehörde zulassen. Dabei dürfen öffentliche Belange nicht entgegenstehen; insbesondere ist zu gewährleisten, dass das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigt bzw. die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht gefährdet wird.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Tierhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Person frei herumlaufen. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist.
- (3) In Grün- und Erholungsanlagen, bei Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an einer Leine führen. Gleiches gilt während der Brutzeit in den Wäldern und Fluren.
- (4) Halter von Raubtieren wildlebender Art, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft oder Gift Personen gefährden können, haben diesen Sachverhalt der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Tierführer haben den durch ihre Tiere verursachten Kot sofort zu beseitigen.
- (2) Der Tierhalter bzw. der Tierführer hat Hilfsmittel (z. B. Tüten, Schachteln) zur Aufnahme und den Transport von Tierkot mitzuführen und auf Verlangen der Ortpolizeibehörde vorzuweisen.

§ 6 Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ratten, Waschbären und weiteren Schädlingen

- (1) Es sind Vorkehrungen zu treffen, die einen neuen Schädlingsbefall unmöglich machen oder diesen erschweren.
- (2) Sowohl die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb geschlossener Ortschaften als auch deren tatsächliche Nutzer sind verpflichtet, den dort auftretenden Schädlingsbefall zu bekämpfen. Die Feststellung von Schädlingsbefall und die eingeleiteten Maßnahmen sind der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Abfallstoffe (vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel) sind so zu lagern, dass kein Futterangebot für Schädlinge zur Verfügung steht.
- (4) Gift als Vertilgungsmittel ist so auszulegen, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet werden. Die Vertilgungsmittel dürfen im Freien oder in geschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht unbeaufsichtigt ausgelegt werden. Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat enthalten und den Wirkstoff nennen sowie für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (5) Wer zur Bekämpfung von Schädlingen verpflichtet ist, hat der Ortpolizeibehörde zur Feststellung des Befalls und zur Überwachung das Betreten seines Grundstückes zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer allgemein angeordneten Schädlingsbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Mitteln, Fallen etc. auf seinem Grundstück zu dulden.
- (6) Die allgemein angeordnete Schädlingsbekämpfung kann einem oder mehreren Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden. Die Kosten der Bekämpfung haben die nach Abs. 1 Verpflichteten zu tragen.
- (7) Auf Antrag können von der Ortpolizeibehörde bei allgemein angeordneten Schädlingsbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.
- (8) Die Ortpolizeibehörde kann eine allgemeine Schädlingsbekämpfung durch die nach § 6 Verpflichteten für das Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, währenddessen die Bekämpfung durchzuführen ist.

§ 7 Verschmutzungen

Es ist verboten, Flächen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung durch Zigarettenkippen, Verpackungsmaterialien, Flüssigkeiten und sonstige Kleinabfälle zu verschmutzen.

§ 8 Waschen und Reparieren von Fahrzeugen

- (1) Reinigungsvorgänge, dazu gehört auch das Waschen von Fahrzeugen, bei denen umweltgefährdende Stoffe in die Kanalisation, das Grundwasser und das Erdreich gelangen können, sind auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung verboten.
- (2) Der Ölwechsel ist auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Reifenwechsel.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann den Verursacher bzw. den Veranlasser solcher unbefugter Handlungen zur Beseitigung entstandener Verunreinigungen auf eigene Kosten verpflichten.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 9 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtruhe umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Während dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Absatz 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, ist diese vor Ausnahmeerteilung der Ortspolizeibehörde vorzulegen.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regel unberührt.

§ 10 Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk)

- (1) Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) ist im Zeitraum vom 2. Januar bis 30. Dezember nur nach Erteilung der Erlaubnis durch die Ortspolizeibehörde zulässig. Für die Gemeinde Hartmannsdorf ist die Erteilung einer Erlaubnis gemäß Gemeinderatsbeschluss Nr.: 195-38/2012 vom 26.06.2012 ausgeschlossen.
- (2) Erlaubnisinhaber nach §§ 7 und 20 Sprengstoffgesetz, die infolge ihrer Sachkunde über die nötigen Fähigkeiten zur Einschätzung der von Feuerwerken ausgehenden Gefährdungen und Belästigungen verfügen, sind von der Regelung nach Abs. 1 nicht betroffen.

§ 11 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Beschallungsanlagen, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, die behördlich genehmigt sind, Kundgebungen, Märkten, Messen im Freien und Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

§ 12 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

§ 13 Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, dürfen ausschließlich gemäß der jeweiligen Benutzungsordnung genutzt werden. Die Benutzungsordnung hängt an dem jeweiligen Sport- und Kinderspielplatz öffentlich aus.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen organisierter Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Vereine sowie für den Trainingsbetrieb.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann für bestimmte Sport- und Spielstätten etwas anderes bestimmen.

§ 14 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr (sonstige Ruhezeit) nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä..
- (2) Unter die Verbote des Abs.1 fallen nicht:
 - a) geräuschvolle Arbeiten oder Beeinträchtigungen gewerblicher oder forst- und landwirtschaftlicher Art;
 - b) Umzüge, Märkte, Stadtfeste u. ä.

§ 15 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern, Sperr- und Sammelgut

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist untersagt, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Sperrmüll und sonstige zur Entsorgung vorgesehene Gegenstände dürfen nicht früher

als einen Tag vor dem Entsorgungstermin im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden, nicht entsorgte Gegenstände sind spätestens einen Tag danach unverzüglich vom Verursacher zu entfernen.

- (5) Behälter, Tonnen und Ablagerungen dürfen den Verkehr nicht beeinträchtigen.

Abschnitt 4 – Anbringen von Hausnummern und Briefkästen

§ 16 Hausnummern und Briefkästen

- (1) Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, sind die Hausnummern am Grundstückszugang anzubringen.
- (3) Die Hauseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben ihre Gebäude mit einem Briefkasten oder anderen der Zustellung von Postsendungen dienenden Behältnissen zu versehen und diese spätestens eine Woche nach Zuzug zu beschriften.
- (4) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 5 – Öffentliche Beeinträchtigungen, weitere Ordnungsvorschriften

§ 17 Abbrennen offener Feuer

- (1) Das Abbrennen von Feuer im Freien ist ohne eine Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch-, Grill- und Wärmefeuern in befestigten Feuerstätten und in handelsüblichen Geräten mit einem Durchmesser von jeweils max. 1,50 m mit trockenem, unbehandeltem Holz oder mit handelsüblichem Grillmaterial. Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigungen Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen.
- (3) Lagerfeuer auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung sowie offene Feuer im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums (z. B. Ostern, Walpurgis etc.) bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Die Erlaubnis ist zwei Wochen vor dem Abbrenntag durch den Verantwortlichen einzuholen. Der Antrag muss die Zustimmung des Grundstückseigentümers, wenn er nicht selbst der Verantwortliche ist, enthalten. In Kleingartenanlagen ist mit der Antragstellung des Vorstandes für offene Feuer im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums

zugleich die Zustimmung des Grundstückseigentümers gegeben. Der Verantwortliche hat die Erlaubnis am Abbrenntag mitzuführen.

- (4) Bei anderen Lagerfeuern im Rahmen öffentlicher und privater Veranstaltungen kann die Ortspolizeibehörde ausnahmsweise die Erlaubnis erteilen.
- (5) Das Abbrennen kann mit Auflagen verbunden werden und ist zu untersagen, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

§ 18 Anpflanzungen

- (1) Anpflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Äste und Zweige müssen bei einem Seitenabstand von mindestens 0,5 m vom Straßenrand, über Bürgersteigen, sonstigen Gehwegen oder Radwegen mindestens 2,5 m, über Fahrbahnen mindestens 4,5 m vom Erdboden entfernt sein.
- (2) Es ist verboten, städtische Pflanzkübel in ihrem Standort zu verändern, Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen bzw. Abfall einzuwerfen.

§ 19 Notdurft

Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt die Notdurft zu verrichten.

§ 20 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Eigentümer oder Besitzer haben Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden unverzüglich zu beseitigen bzw. eine Beseitigung zu veranlassen. Die entsprechenden Straßenreinigungspflichten ergeben sich aus den jeweiligen gültigen Satzungen.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 21 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (GVBl. S. 724) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 3 Abs.1 Flächen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert, Graffiti aufbringt und Banner anbringt, sofern damit nicht bereits ein Straftatbestand erfüllt ist;
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Flächen mit Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen versieht bzw. Bemalen, Besprühen, Beschriften oder Beschmieren von Flächen durch andere veranlasst;
 3. entgegen § 4 Abs.1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet werden;
 4. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen;
 5. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass Hunde an einer Leine geführt werden;

6. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten von gefährlichen Tieren der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
7. entgegen § 5 Abs. 1 Tierkot nicht unverzüglich beseitigt;
8. entgegen § 5 Abs. 2 keine Hilfsmittel zur Aufnahme mitführt und vorweisen kann;
9. die in § 6 vorgeschriebenen vorbeugenden Maßnahmen gegen den Befall nicht trifft;
10. entgegen § 6 Abs. 2 als Verpflichteter festgestellten Schädlingsbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt oder keine Schädlingsbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt, bis der Befall beseitigt ist;
11. entgegen § 6 Abs. 4 Bekämpfungsmittel falsch anwendet, Ködermittel unverdeckt auslegt oder Tierkadaver und Bekämpfungsmittelreste nach Beendigung der Bekämpfung nicht ordnungsgemäß beseitigt und entsorgt; Warnzettel nicht oder nicht auffallend anbringt oder unvollständig ausfüllt;
12. als Verpflichteter entgegen § 6 Abs. 5 der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Schädlingsbefalls und zur Überwachung der Schädlingsbekämpfung das Betreten seines Grundstückes nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 6 allgemein angeordneten Schädlingsbekämpfung das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet;
13. entgegen § 7 Flächen im Sinne von § 2 durch Zigarettenkippen, Verpackungsmaterialien, Flüssigkeiten und sonstige Kleinabfälle verschmutzt;
14. entgegen § 8 Abs. 1 Reinigungsvorgänge durchführt;
15. entgegen § 8 Abs. 2 Ölwechsel durchführt;
16. entgegen § 9 Abs.1 Handlungen begeht, die die Nachtruhe stören;
17. entgegen § 10 Abs. 1 ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde ein Feuerwerk abbrennt;
18. entgegen § 11 Abs. 1 Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente u.ä. so betreibt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
19. entgegen § 12 Abs. 1 Lärm aus Veranstaltungen zulässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
20. entgegen § 13 Abs. 1 außerhalb der festgelegten Zeiten Sport- und Spielstätten benutzt;
21. entgegen § 14 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten in einer Zeit durchführt, die die Ruhe anderer unzumutbar stören,
22. entgegen § 15 Abs. 1 in Wertstoffcontainer an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft;
23. entgegen § 15 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe usw. auf oder neben die Container stellt oder legt;
24. entgegen § 15 Abs. 3 größere Abfallmengen und Abfälle die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt;
25. entgegen § 15 Abs. 4 Sperrmüll und sonstige zur Entsorgung vorgesehene Gegenstände und sonstige Abfälle früher als einen Tag vor dem Entsorgungstermin im öffentlichen Verkehrsraum abstellt und nicht entsorgte Gegenstände nicht spätestens einen Tag danach unverzüglich als Verursacher entfernt.
26. entgegen § 16 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
27. entgegen § 16 Abs. 2 unleserliche oder unvollständige Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt;
28. entgegen § 16 Abs. 3 nicht spätestens eine Woche nach Zuzug einen Briefkasten oder ein anderes der Zustellung dienendes Behältnis beschriftet und am Gebäude anbringt;
29. entgegen § 17 Abs.1 Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt;
30. entgegen § 17 Abs. 2 für die von der Ortspolizeibehörde genehmigten oder genehmigungsfreien Feuer Brennmaterialien einsetzt bzw. die Allgemeinheit oder Nachbarschaft unzumutbar belästigt;
31. entgegen § 17 Abs. 3 nicht die schriftliche Erlaubnis einholt oder die Erlaubnis am Abbrenntag nicht mit sich führt.

32. entgegen § 18 Abs. 1 durch Anpflanzungen die Verkehrssicherheit gefährdet;
 33. entgegen § 18 Abs. 2 städtische Pflanzkübel in ihrem Standort verändert, Pflanzen oder Pflanzenteile entnimmt, beschädigt bzw. Abfall einwirft;
 34. entgegen § 19 seine Notdurft verrichtet;
 35. entgegen § 20 Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich beseitigt bzw. eine Beseitigung veranlasst;
- (2) Abs.1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit höchstens fünftausend Euro geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld vom 11.02.2014 außer Kraft.

Kirchberg, den

D. Obst
Bürgermeisterin und Gemeinschaftsvorsitzende

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."

Gegenüberstellung Alt >< Neu

bisher	wird ersetzt durch:
§ 1 Geltungsbereich	
Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld.	(1) Diese Polizeiverordnung gilt für alle gewidmeten Flächen der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld.
	(2) Die Vorschriften der Bundes- und Landesgesetze und die dazu erlassenen Verordnungen, insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz, das Kreislaufwirtschaftsgesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Infektionsschutzgesetz, das Waffengesetz, das Sprengstoffgesetz, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, das Bundesnaturschutzgesetz, das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde, die Bundesartenschutzverordnung, die Straßenverkehrs-ordnung, die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, das Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, das Sächsische Landesjagdgesetz, das Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden, die Sächsische Bauordnung, das Sächsische Straßengesetz, das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen, das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz, das Sächsische Naturschutzgesetz, das Sächsische Wassergesetz, die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen, die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben durch die Regelungen in dieser Polizeiverordnung unberührt.
§ 2 Begriffsbestimmung	
(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet	(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Brücken, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Geländer und Lärmschutzanlagen, Marktplätze, öffentliche Plätze, Haltestellenbuchten, Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleich laufen (unselbständige Rad- und Gehwege);
(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören 1. der Straßenkörper; das sind insbesondere a) der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel,	(2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugänglich, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

- INHALT
- TO
- TOP 1.1
- TOP 1.2
- TOP 2
- TOP 3**
- TOP 4
- TOP 5
- TOP 6
- TOP 7

Anlage 2 zu TOP 3

<p>Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen;</p> <p>b) die Fahrbahn, Haltestellenbuchten, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Materialbuchten sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleich laufen (unselbständige Rad- und Gehwege);</p> <p>2. der Luftraum über dem Straßenkörper;</p> <p>3. das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Straßenanlieger dienen, und die Bepflanzung;</p> <p>4. die Nebenanlagen; das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, z. B. Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lagerhöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.</p>	<p>dienen. Sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze und allgemein zugängliche Sportplätze.</p>
<p>(3) Anlagen sind:</p> <p>a) öffentliche Grün- und Erholungsanlagen, welche allgemein zugänglich sind, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen.</p> <p>Hierzu gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> - öffentlich zugängliche Wälder und Fluren - Wanderwege - Verkehrsgrünanlagen - allgemein zugängliche Kinderspielplätze und Sportanlagen - Brunnenanlagen 	<p>(3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Abfallbehälter, Spielgeräte, Wartehäuschen, Brunnen, Beleuchtungsmasten, Pfosten, Verkehrszeichen- und Einrichtungen sowie Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Straßenanlieger dienen und die Bepflanzung.</p>
	<p>(4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzügen im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.</p>

INHALT

TO

TOP 1.1

TOP 1.2

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen, Aufbringen von Graffiti und Anbringen von Bannern	
<p>(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen bedarf der Erlaubnis der Ortpolizeibehörde.</p>	<p>(1) Es ist verboten, öffentliche Straßen, Wege und Plätze, öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie die auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen, Bäume und Pflanzen und sonstige bauliche Anlagen unbefugt</p> <p>a) zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften oder zu beschmieren, sofern damit nicht bereits ein Straftatbestand erfüllt ist;</p> <p>b) mit Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen zu bekleben oder sonst zu versehen oder die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen zu veranlassen. Die Ortpolizeibehörde kann dem Verursacher bzw. dem Veranlasser solcher unbefugter Handlungen zur Beseitigung auf eigene Kosten verpflichtet.</p>
<p>(2) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt</p>	<p>(2) Weitere Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot kann die Ortpolizei-behörde zulassen. Dabei dürfen öffentliche Belange nicht entgegenstehen; insbesondere ist zu gewährleisten, dass das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigt bzw. die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht gefährdet wird.</p>
§ 4 Tierhaltung	
<p>(1) Tierhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.</p> <p>(2) In Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein in Fußgängerzonen, Marktbereichen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen.</p> <p>(3) Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft oder Gift Personen gefährden können, haben diesen Sachverhalt der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(4) Hundeführer haben die Hundesteuermarke mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.</p>	<p>(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.</p> <p>(2) Tierhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Person frei herumlaufen. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist.</p> <p>(3) In Grün- und Erholungsanlagen, bei Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an einer Leine führen. Gleiches gilt während der Brutzeit in den Wäldern.</p> <p>(4) Halter von Raubtieren wildlebender Art, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft oder Gift Personen gefährden können, haben diesen Sachverhalt der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.</p>
§ 5 Verunreinigung durch Tiere	
<p>(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S.v. § 2, durch ihre Tiere zu verunreinigen.</p>	<p>(1) Tierführer haben den durch ihre Tiere verursachten Kot sofort zu beseitigen</p>
<p>(2) Tierhalter bzw. -führer haben ihr Tier von öffentlich zugänglichen Kinderspielflächen fernzuhalten.</p>	<p>(2) Der Tierhalter bzw. der Tierführer hat Hilfsmittel (z. B. Tüten, Schachteln) zur Aufnahme und den Transport von Tierkot mitzuführen und auf Verlangen der Ortpolizeibehörde vorzuweisen.</p>
<p>(3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern sofort zu beseitigen. Geeignete Behältnisse zur Aufnahme der Verunreinigungen sind mitzuführen</p>	<p>(3) entfällt</p>

§ 6 Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ratten, Waschbären und weiteren Schädlingen	
neuer Paragraph	<p>(1) Es sind Vorkehrungen zu treffen, die einen neuen Schädlingsbefall unmöglich machen oder diesen erschweren.</p> <p>(2) Sowohl die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb geschlossener Ortschaften als auch deren tatsächliche Nutzer sind verpflichtet, den dort auftretenden Schädlingsbefall zu bekämpfen. Die Feststellung von Schädlingsbefall und die eingeleiteten Maßnahmen sind der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(3) Abfallstoffe (vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel) sind so zu lagern, dass kein Futterangebot für Schädlinge zur Verfügung stehen.</p> <p>(4) Gift als Vertilgungsmittel ist so auszulegen, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet werden. Die Vertilgungsmittel dürfen im Freien oder in geschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht unbeaufsichtigt ausgelegt werden. Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat enthalten und den Wirkstoff nennen sowie für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.</p> <p>(5) Wer zur Bekämpfung von Schädlingen verpflichtet ist, hat der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Befalls und zur Überwachung das Betreten seines Grundstückes zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer allgemein angeordneten Schädlingsbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Mittel, Fallen etc. auf seinem Grundstück zu dulden.</p> <p>(6) Die allgemein angeordnete Schädlingsbekämpfung kann einem oder mehreren Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden. Die Kosten der Bekämpfung haben die nach Abs. 1 Verpflichteten zu tragen.</p> <p>(7) Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Schädlingsbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.</p> <p>(8) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Schädlingsbekämpfung durch die nach § 6 Verpflichteten für das Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, währenddessen die Bekämpfung durchzuführen ist.</p>
§ 7 (alt § 6) Verschmutzungen	
Es ist verboten Flächen i.S.d. § 2 durch Zigarettenkippen, Verpackungsmaterialien oder sonstige Kleinabfälle zu verschmutzen.	Es ist verboten Flächen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung durch Zigarettenkippen, Verpackungsmaterialien, Flüssigkeiten und sonstige Kleinabfälle zu verschmutzen.

- INHALT
- TO
- TOP 1.1
- TOP 1.2
- TOP 2
- TOP 3**
- TOP 4
- TOP 5
- TOP 6
- TOP 7

§ 8 Waschen und Reparieren von Fahrzeugen	
neuer Paragraph	<p>(1) Reinigungsvorgänge, dazu gehört auch das Waschen von Fahrzeugen, bei denen umweltgefährdende Stoffe in die Kanalisation, das Grundwasser und das Erdreich gelangen können, sind auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung verboten.</p> <p>(2) Der Ölwechsel ist auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Reifenwechsel.</p> <p>(3) Die Ortspolizeibehörde kann den Verursacher bzw. den Veranlasser solcher unbefugter Handlungen zur Beseitigung entstandener Verunreinigungen auf eigene Kosten verpflichten.</p>
§ 9 (alt § 7) Schutz der Nachtruhe	
§ 10 (alt § 13) Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk)	
§ 11 (alt § 8) Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.	
<p>(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.</p>	<p>(1) Beschallungsanlagen, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.</p>
<p>(2) Abs. 1 gilt nicht: a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen</p>	<p>(2) Abs. 1 gilt nicht: a) bei Umzügen, die behördlich genehmigt sind, Kundgebungen, Märkten, Messen im Freien und Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.</p>
§ 12 (alt § 9) Lärm aus Veranstaltungsstätten	
<p>1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm über den gesetzlich zulässigen Wert hinaus nach außen dringt. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten</p>	<p>(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.</p>
§ 13 (alt § 10) Benutzung von Sport- und Spielstätten	
<p>(1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr nicht benutzt werden.</p>	<p>(1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, dürfen ausschließlich gemäß der jeweiligen Benutzungsordnung genutzt werden. Die Benutzungsordnung hängt an dem jeweiligen Sport- und Kinderspielplatz öffentlich aus.</p>
<p>2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen organisierter Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen und Kindertagesstätten. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.</p>	<p>(2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen organisierter Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen und Kindertagesstätten und Vereine sowie für den Trainingsbetrieb.</p>
<p>(3) nicht vorhanden</p>	<p>(3) Die Ortspolizeibehörde kann für bestimmte Sport- und Spielstätten etwas anderen bestimmen.</p>
§ 14 (alt § 11) Haus- und Gartenarbeiten	
§ 15 (alt § 12) Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern, Sperr- und Sammelgut	
<p>(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das</p>	<p>(3) Es ist untersagt, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das</p>

INHALT

TO

TOP 1.1

TOP 1.2

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt	Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
(4) nicht vorhanden	(4) Sperrmüll und sonstige zur Entsorgung vorgesehene Gegenstände dürfen nicht früher als einen Tag vor dem Entsorgungstermin im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden, nicht entsorgte Gegenstände sind spätestens einen Tag danach unverzüglich vom Verursacher zu entfernen.
(5) nicht vorhanden	(5) Behälter, Tonnen und Ablagerungen dürfen den Verkehr nicht beeinträchtigen.
§ 16 (alt § 14) Hausnummern und Briefkästen	
Absatz neu eingefügt Absatz 3 (alt) ist jetzt Absatz 4 (neu)	(3) Die Hauseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben ihre Gebäude mit einem Briefkasten oder anderen der Zustellung von Postsendungen dienenden Behältnissen zu versehen und diese spätestens eine Woche nach Zuzug zu beschriften.
	(4) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.
§ 17 (alt § 15) Abbrennen offener Feuer	
<p>(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern (z.B. Brauchtumsfeuer) ist eine Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.</p> <p>(2) Das Abbrennen kann mit Auflagen verbunden werden und ist zu untersagen, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen u.s.w. sein.</p> <p>(3) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer in befestigten Feuerstätten und in handelsüblichen Grillgeräten mit trockenem, unbehandeltem Holz oder mit handelsüblichen Grillmaterial. Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigungen Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen.</p> <p>(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauschbaren Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.</p>	<p>(1) Das Abbrennen von Feuer im Freien ist ohne eine Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten.</p> <p>(2) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch, Grill und Wärmefeuern in befestigten Feuerstätten und in handelsüblichen Geräten mit einem Durchmesser von jeweils max. 1,50 m mit trockenem, unbehandeltem Holz oder mit handelsüblichen Grillmaterial. Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigungen Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen.</p> <p>(3) Lagerfeuer auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung sowie offene Feuer im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums (z. B. Ostern, Walpurgis etc.) bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Die Erlaubnis ist zwei Wochen vor dem Abbrenntag durch den Verantwortlichen einzuholen. Der Antrag muss die Zustimmung des Grundstückseigentümers, wenn er nicht selbst der Verantwortliche ist, enthalten. In Kleingartenanlagen ist mit der Antragstellung des Vorstandes für offene Feuer im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums zugleich die Zustimmung des Grundstückseigentümers gegeben. Der Verantwortliche hat die Erlaubnis am Abbrenntag mitzuführen.</p> <p>(4) Bei anderen Lagerfeuern im Rahmen öffentlicher und privater Veranstaltungen kann die Ortspolizeibehörde ausnahmsweise die Erlaubnis erteilen.</p> <p>(5) Das Abbrennen kann mit Auflagen verbunden werden und ist zu untersagen, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.</p>

INHALT

TO

TOP 1.1

TOP 1.2

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

§ 18 (alt § 16) Anpflanzungen	
Anpflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Äste und Zweige müssen bei einem Seitenabstand von mindestens 0,5 m vom Straßenrand, über Bürgersteigen, sonstigen Gehwegen oder Radwegen mindestens 2,5 m, über Fahrbahnen mindestens 4,5 m vom Erdboden entfernt sein	(1) Anpflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Äste und Zweige müssen bei einem Seitenabstand von mindestens 0,5 m vom Straßenrand, über Bürgersteigen, sonstigen Gehwegen oder Radwegen mindestens 2,5 m, über Fahrbahnen mindestens 4,5 m vom Erdboden entfernt sein.
nicht vorhanden	(2) Es ist verboten, städtische Pflanzkübel in ihrem Standort zu verändern, Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen bzw. Abfall einzuwerfen.
§ 20 (alt § 18) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden	
Eigentümer oder sonst über Gebäude Verfügungsberechtigte haben Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden unverzüglich zu beseitigen. bzw. eine Beseitigung zu veranlassen.	Eigentümer oder Besitzer haben Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden unverzüglich zu beseitigen bzw. eine Beseitigung zu veranlassen. Die entsprechende Straßenreinigungspflichten ergeben sich aus den jeweiligen gültigen Satzungen.

INHALT

TO

TOP 1.1

TOP 1.2

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

INHALT

TO

TOP 1.1

TOP 1.2

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



TOP 4 - Vergabe von Bauleistungen Grundhafter Ausbau der
Leutersbacher Straße ...

Beschlussvorlage (Seite 39)

INHALT

TO

TOP 1.1

TOP 1.2

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Beschlussvorlage

Technischer Ausschuss
- Die Vorsitzende -

zu TOP 4
Kirchberg, d. 14.02.2025

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

Vergabe von Bauleistungen für das Bauvorhaben Komplexbaumaßnahme Grundhafter Ausbau der Leutersbacher Straße in der Stadt Kirchberg

Sachverhalt:

Maßnahme Bezeichnung:	Komplexbaumaßnahme Grundhafter Ausbau der Leutersbacher Straße in der Stadt Kirchberg
Name der Maßnahme:	STRAßE114 – Umfassende Sanierung Leutersbacher Straße
Budget für die Maßnahme lt. • Haushaltsplan 2024: • Haushaltsplan 2025:	1.915.400,00 € 1.511.800,00 €
<u>Beschreibung der Maßnahme:</u> <p>Die Stadt Kirchberg beabsichtigt ab März 2025 den Grundhaften Ausbau der Leutersbacher Straße in Kirchberg zu beginnen und Jahresmitte 2027 abzuschließen. Im Zuge der Straßenerneuerung sind auch der Austausch der Ver- und die Sanierung der Entsorgungsleitungen geplant. Das Bauvorhaben erfolgt als Gemeinschaftsmaßnahme zwischen den beteiligten Versorgungsunternehmen Wasserwerken Zwickau GmbH, Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH und der Stadt Kirchberg. Mit den Stadtratsbeschlüssen 12/2024 vom 27.02.2024 und 20/2024 vom 26.11.2024 wurde das Vorhaben befürwortet.</p> <p>Die Kosten für die Leitungserneuerung bzw. -sanierung inkl. Deckenschluss tragen die jeweiligen Versorgungsunternehmen. Der Ausbau der Straßenrestflächen, -ausstattung, Beschilderung, Straßenbeleuchtung, Gehweg- und Stützmauerbau wird durch die Stadt Kirchberg finanziert.</p> <p>Die Komplexmaßnahme soll in vier Bauabschnitte unterteilt werden. Die Festlegung der Reihenfolge dieser Abschnitte erfolgt in Abstimmung mit dem ausführenden Bauunternehmen, um die Leichtigkeit des Verkehrs weitestgehend aufrechtzuerhalten.</p> <p>Zum Gemeinschaftsprojekt gehören folgende Leistungsbestandteile und Auftraggeber (AG):</p> <ul style="list-style-type: none">Bauteil 1 BE und Allgemeine Leistungen (anteilige Kosten: alle AG)Bauteil 2.1 Straßenoberbau (anteilig nach Fläche: Stadt Kirchberg, WWZ, Mitnetz)Bauteil 2.2 Straßenbau – Straßenentwässerung, Beschilderung (Stadt Kirchberg)Bauteil 3 Gehwegbau (Stadt Kirchberg)Bauteil 4 Stützwandbau (Stadt Kirchberg)Bauteil 5 Kanalbau/Kanalsanierungen (WWZ GmbH)Bauteil 6 Trinkwasserleitungsbau (WWZ GmbH)Bauteil 7.1 Tiefbau NSP-Netz (Mitnetz)Bauteil 7.2 Tiefbau Straßenbeleuchtung (Stadt Kirchberg)	

INHALT

TO

TOP 1.1

TOP 1.2

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Beschlussvorlage

Die im Baufeld vorhandenen Freileitungsmasten von der Mitnetz GmbH sollen abgebrochen und durch Erdkabel ersetzt werden. Somit ist es erforderlich die Straßenbeleuchtungsanlage zu erneuern. Der notwendige Tiefbau ist in der Ausschreibung der allgemeinen Bauleistung enthalten. Die fachspezifischen Elektroarbeiten wurden gesondert ausgeschrieben. Das Ausschreibungsergebnis liegt ab dem 05.02.2025 vor.

Die Vergabe der Bauleistung *Komplexbaumaßnahme Grundhafter Ausbau der Leutersbacher Straße in Kirchberg* erfolgt über eine öffentliche Ausschreibung nach SächsVergabeG. Die Vergabeunterlagen wurden von 19 Baufirmen angefordert, zum Eröffnungstermin am 08.01.2025 lagen acht Angebote vor.

Nach Submission und Prüfung der Unterlagen durch das beauftragte Planungsbüro Philipp-Heinemann-Dressel GmbH wurde der wirtschaftlichste Bieter ausgewählt und zur Beauftragung vorgeschlagen (siehe Anhang 1).

Der beiliegenden Kostenübersicht (Anlage 3) kann entnommen werden, dass die Angebotssumme des wirtschaftlichsten Bieters im Rahmen des geplanten Haushaltsbudgets liegt. Damit werden vorerst keine weiteren finanziellen Mittel notwendig.

Art der Vergabe	Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
Name des wirtschaftlichsten Bieters	WTK Tief- und Kanalbau GmbH, Schwarzenberger Straße 2, 08340 Schwarzenberg
Submissionsergebnis /Vergabevorschlag/Prüfvermerk	siehe Anlage
Höhe	1.839.957,33 € brutto (inkl. 10% Nachlass) davon Anteil Stadt Kirchberg: 1.001.680,55 €

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg, bevollmächtigt für alle Auftraggeber, beschließt die Vergabe der Bauleistung *Komplexbaumaßnahme Grundhafter Ausbau der Leutersbacher Straße in der Stadt Kirchberg, Bauteile 1 bis 7* an die WTK Tief- und Kanalbau GmbH, Schwarzenberger Straße 2, 08340 Schwarzenberg gemäß Angebot vom 20.12.2024 in Höhe von 1.839.957,33 € brutto als wirtschaftlichsten Bieter.

Der Anteil der Stadt für die Leistungsbestandteile

- **Bauteil 1** BE und Allgemeine Leistungen (anteilig Stadt Kirchberg)
- **Bauteil 2.1** Straßenoberbau (anteilig Stadt Kirchberg)
- **Bauteil 2.2** Straßenbau – Straßenentwässerung, Beschilderung (Stadt Kirchberg)
- **Bauteil 3** Gehwegbau (Stadt Kirchberg)
- **Bauteil 4** Stützwandbau (Stadt Kirchberg)
- **Bauteil 7.2** Tiefbau Straßenbeleuchtung (Stadt Kirchberg)

beträgt 1.001.680,55 € brutto.



D. Obst
Vorsitzende des
Technischen Ausschusses

Anlagen

INHALT

TO

TOP 1.1

TOP 1.2

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



TOP 5 - Veräußerung von Grundstücken, hier: Verkauf des Flurstücks
Nr. 88 der Gemarkung Cunersdorf

Beschlussvorlage (Seite 42)

INHALT

TO

TOP 1.1

TOP 1.2

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 5
Kirchberg, d. 14.02.2025

**An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg**

**Veräußerung von Grundstücken (§90 SächsGemO)
hier: Verkauf des Flurstücks Nr. 88 der Gemarkung Cunersdorf**

Sachverhalt:

Im Ortsteil Cunersdorf befindet sich auf der alten Kirchberger Straße neben der Kindertagesstätte, das ehemalige Gemeindeamt. Da dieses Gebäude auf Grund des Lehrstandes und dem erhöhten Sanierungsstand für die Stadt Kirchberg nicht mehr tragbar ist, wurde in der Stadtratssitzung im November 2024 die öffentliche Ausschreibung zum möglichen Verkauf des Gebäudes befürwortet.

Im Rahmen dieser Ausschreibung wurde das o.g. Flurstück an der alten Kirchberger Straße von der Stadt Kirchberg zum Kauf angeboten. Das Mindestgebot wurde mit 150.000,00€ festgesetzt.

Im Ergebnis gab es eine Bewerbung mit Antrag vom 18.01.2025 für das Wohnhaus inklusive Grundstück. Die gebotene Summe von den Antragstellern beträgt 150.000,00 €. Somit wurde das Mindestgebot erreicht.

Die Antragsteller haben ein Konzept mit der Planung zur Sanierung und Schaffung von 3 Wohneinheiten vorgelegt. Hierbei ist es den Antragstellern wichtig das Haus in einen neuen Glanz zu bringen, die schöne Ansicht zu erhalten und regionalen Familien die Möglichkeit zu geben modern sanierten Wohnraum in ruhiger Atmosphäre zu fairen Preisen langfristig mieten zu können.

Um den Verkauf ordnungsgemäß durchführen zu können, sind in der Vorbereitung noch folgende Schritte notwendig:

Aktuell erfolgt die Abnahme des Stromes zur hier vorhandenen Straßenbeleuchtung der „Alten Kirchberger Straße“ über den Stromanschluss dieses Gebäudes. Hierzu ist vor Verkauf des Objektes eine Trennung und Umverlegung des Anschlusses zu realisieren.

Auch der Trinkwasseranschluss für die Kita Cunersdorf führt über das Grundstück und durch das Gebäude des Alten Gemeindeamtes. Eine entsprechende Umverlegung dieser Leitung wurde in Zusammenarbeit mit den Wasserwerken geplant und soll schnellstmöglich umgesetzt werden.

Weiterhin soll eine Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Kirchberg über die Duldung und Erhaltung der Einzelquartiere für Fledermäuse und Mauersegler, die im Zuge der Dachsanierung als Ausgleichsmaßnahme im Dezember 2020 errichtet wurden, zu Lasten des Flurstückes 88 in Cunersdorf bis zum Jahr 2040 befristet eingetragen werden. Dies soll Bestandteil des Kaufvertrages sein.

Alle mit dem Verkauf entstehenden Kosten, u. a. Notar-, Grundbuch- und Grunderwerbskosten sind durch die Erwerber zu tragen.

INHALT

TO

TOP 1.1

TOP 1.2

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Veräußerung des Flurstückes 88 der Gemarkung Cunersdorf an die Antragsteller. Der Kaufpreis beträgt 150.000,00 Euro. Alle weiteren Kosten, die mit dem Verkauf des Grundstückes entstehen, u. a. Notar-, Grundbuch- und Grunderwerbskosten, sind durch den Erwerber zu tragen.



D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage nichtöffentlich

INHALT

TO

TOP 1.1

TOP 1.2

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



TOP 6 - Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf dem Flurstück 241 der Gemarkung Cunersdorf

Beschlussvorlage (Seite 45)

Anlage zu TOP 6 (Seite 46)

INHALT

TO

TOP 1.1

TOP 1.2

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Beschlussvorlage

Die Bürgermeisterin

zu TOP 6
Kirchberg, 17.02.2025

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf dem Flurstück 241 der Gemarkung Cunersdorf

Sachverhalt:

Für das Flurstück 241 der Gemarkung Cunersdorf, Culitzscher Straße wurde ein Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage eingereicht. Vorgesehen ist eine sogenannte Agri-PV-Anlage auf einer Fläche von 1,26 ha, die Modulkonstruktion wird mit einer Höhe von mind. 2,20m ausgeführt. Geplant sind eine Umrandung mit einer 2m breiten Anpflanzzone mit Zaunanlage und die Errichtung einer Transformatorenstation und ein Löschwassertank. Der produzierte Strom soll vollständig ins öffentliche Netz gespeist werden.

Bauplanungsrechtlich befindet sich das Flurstück im Außenbereich. Nach §35 Abs. 9 BauGB ist das o.g. Vorhaben nur zulässig wenn es a) im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung steht, b) die Grundfläche der Solaranlage 25.000qm nicht überschreitet und c) je Hofstelle nur eine Anlage betrieben wird. Der Nachweis nach Punkt a) liegt aktuell nicht vor und soll erst im Zuge des Bauantragsverfahrens vorgelegt werden.

Weiterhin gilt zu beachten, dass durch den Stadtrat der Stadt Kirchberg mit Beschluss Nr. 25/2024 eine Handlungsstrategie zur Realisierung von Photovoltaikfreiflächenanlagen beschlossen wurde. Die Planungen zu oben genannter Fläche wurde bereits im Januar 2024 der Verwaltung vorgestellt und aufgrund der festgelegten Handlungsstrategie (hier ist die Fläche kleiner als 2ha) dem Antragsteller mitgeteilt, dass eine Umsetzung nicht erfolgen kann.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt, dem Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf dem Flurstück 241 der Gemarkung Cunersdorf das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen.

Durch die Verwaltung ist eine entsprechende Stellungnahme anzufertigen.



D. Obst
Bürgermeisterin

INHALT

TO

TOP 1.1

TOP 1.2

TOP 2

TOP 3

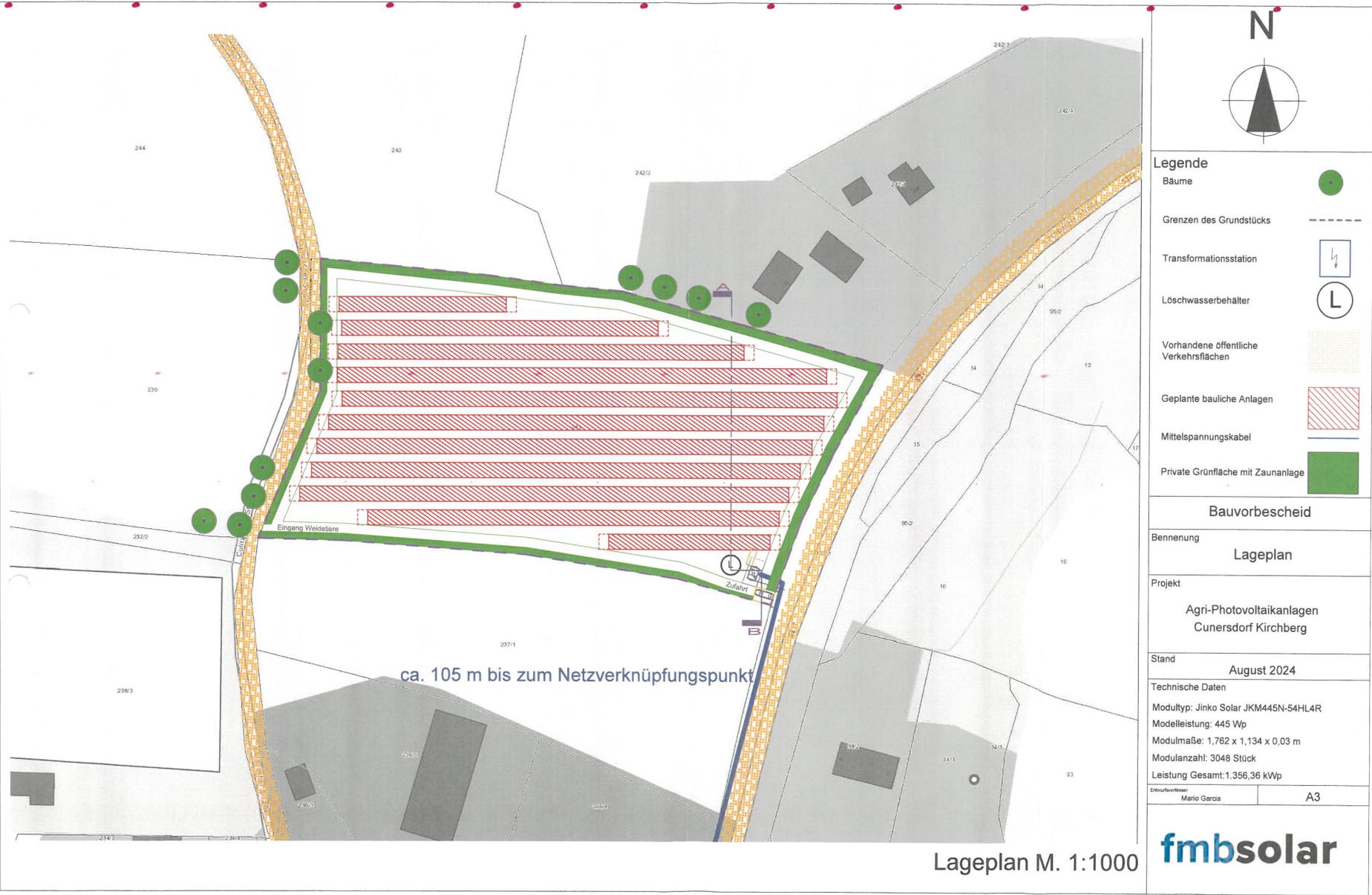
TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

- INHALT
- TO
- TOP 1.1
- TOP 1.2
- TOP 2
- TOP 3
- TOP 4
- TOP 5
- TOP 6**
- TOP 7





TOP 7 - Anregungen und Mitteilungen

INHALT

TO

TOP 1.1

TOP 1.2

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

INHALT

TO

TOP 1.1

TOP 1.2

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7